

Sozialverband Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein e. V. Satzung für den Kreisverband

§ 1

Name und Sitz

1. Der Kreisverband führt den Namen „Sozialverband Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein e.V.“ Kreisverband ...

Der Sitz der Organisation befindet sich in Kiel.

2. Der Kreisverband ist eine unselbstständige Untergliederung des Sozialverband Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (kurz: SoVD-SH), verfügt nicht über eine eigene Rechtspersönlichkeit und ist nicht im Vereinsregister eingetragen. Die Beschlüsse des SoVD-SH sind verbindlich gegenüber allen unselbstständigen Untergliederungen. Der SoVD-SH hat gegenüber allen unselbstständigen Untergliederungen in den Grenzen dieser Satzung ein uneingeschränktes Informations- und Weisungsrecht.

§ 2

Unabhängigkeit und Neutralität

1. Der SoVD-SH ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.
2. Er ist eine soziale, humanitäre und sozialpolitische Organisation, die sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat bekennt.
3. Er ist Mitglied eines Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege.

§ 3

Zweck und Ziel

Die Kreisverbände unterstützen den SoVD-SH bei der Erreichung seiner satzungsmäßigen Ziele:

1. Der SoVD-SH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des SoVD-SH ist:
 - die Förderung der Altenhilfe,
 - die Förderung der Wohlfahrtspflege,
 - die Förderung der Hilfe für Kriegsopfer und Kriegshinterbliebene,

Sozialverband Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein e. V. Satzung für den Kreisverband

- die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.
- a. Der Satzungszweck „Förderung der Altenhilfe“ wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Fürsorge für alte Menschen im Rahmen der Altenhilfe, durch die Beratung und Unterstützung in ihren Rechten nach dem SGB XII.
- b. Der Satzungszweck „Förderung der Wohlfahrtspflege“ wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Förderung der Rehabilitation, Gleichstellung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen, insbesondere in Arbeit und Beruf, u.a. durch die Mitwirkung in Ausschüssen und Beiräten nach dem Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen;
 - die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen für alle Menschen mit Behinderungen, Förderung der Arbeit der Schwerbehindertenvertretung, z.B. durch die Vertretung und Mitwirkung in den maßgeblichen Gremien, insbesondere nach dem SGB IX;
 - die Vertretung der sozialen Interessen von Personen im Sinne des § 53 Nr.1 und 2 AO gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und den kommunalen Verwaltungen,
 - die Förderung der Jugendarbeit, z. B. durch die Mitwirkung in den maßgeblichen Gremien, Durchführung von eigenen Veranstaltungen zu jugendpolitischen Themen sowie Freizeitveranstaltungen unter Beachtung des Inklusionsgedankens.
- c. Der Satzungszweck „Förderung der Hilfe für Kriegsopfer und Kriegshinterbliebene“ wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Beratung und Unterstützung in ihren Rechten, insbesondere nach dem Bundesversorgungsgesetz.
- d. Der Satzungszweck „Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern“ wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Förderung der Frauen, z.B. durch die Mitwirkung in den maßgeblichen Gremien, durch die Teilnahme an Fortbildungen des Landesverbandes und der Durchführung eigener Veranstaltungen zu frauenpolitischen Themen.

Die oben genannten Satzungszwecke werden weiterhin insbesondere verwirklicht durch:

- die Zusammenarbeit mit anderen sozialen und ähnlichen Zwecken dienenden Verbänden und Organisationen;
- die Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für ehrenamtlich Tätige;

Sozialverband Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein e. V. Satzung für den Kreisverband

- die Unterrichtung und Aufklärung der Mitglieder durch die Herausgabe einer Landesbeilage zur Zeitung des Bundesverbandes sowie sonstiger Informationen.

Im Rahmen seiner Satzungszwecke

- setzt sich der SoVD-SH für die Stärkung des Sozialstaates ein, um ein Höchstmaß an sozialer Gerechtigkeit zu erreichen;
 - verfolgt er das Ziel, entschädigungs-, sozialversicherungs- und sozialhilferechtliche Leistungen und Rechte der in § 4 genannten Personen, sowie Leistungen und Rechte, die von den Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 AO ideell und materiell erbrachten Vorleistungen und einem dem Grad der Behinderung entsprechenden Nachteilsausgleich gerecht werden, durchzusetzen;
 - tritt der SoVD-SH Entwicklungen zum Anstieg von Armut entgegen;
 - setzt sich der SoVD-SH ein für die Gleichberechtigung von Frauen und Männern, auch unter Anwendung von Gender Mainstreaming.
3. Der SoVD-SH ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Mittel des SoVD-SH dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Dem SoVD-SH können alle Menschen beitreten, die seine Zwecke unterstützen oder die Hilfe des SoVD-SH in Anspruch nehmen möchten, insbesondere Sozialrentner*innen, Menschen mit Behinderungen, Verletzte der gesetzlichen Unfallversicherung, Opfer von Gewalttaten, Kriegs- und Wehrdienstbeschädigte, Sozialhilfeempfänger*innen, Bezieher*innen von Grundsicherungsleistungen, Sozialversicherte und Pflegebedürftige sowie deren Hinterbliebene.
2. Personenvereinigungen und juristische Personen, die die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des SoVD-SH unterstützen, können als Mitglieder beitreten. Der Antrag ist beim Landesvorstand zu stellen.

Sozialverband Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein e. V. Satzung für den Kreisverband

Ob und in welchem Umfang juristische Personen und Personenvereinigungen Leistungen erhalten, richtet sich nach der Leistungsordnung des SoVD-SH.

3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder im Sinne von Ziffer 1, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht erlangt ein Mitglied mit seiner Volljährigkeit.

Juristischen Personen und Personenvereinigungen steht ein aktives Wahlrecht mit jeweils einer Stimme zu. Das Wahlrecht wird über die gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Ein passives Wahlrecht - außer zur Wahl als Delegierte - besteht nicht.

4. Die Mitgliedschaft im SoVD-SH wird grundsätzlich durch die Aufnahme in eine der Organisationsgliederungen des SoVD-SH erworben. Sie kann nur schriftlich beantragt werden. Die Aufnahme wird durch Aushändigung eines Mitgliedsausweises bestätigt. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird gleichzeitig die Mitgliedschaft im SoVD-Bundesverband erworben. Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn es im Interesse des SoVD-SH oder des SoVD-Bundesverbandes geboten erscheint. Dagegen ist Beschwerde an den Landesvorstand zulässig. Dieser entscheidet abschließend.
5. Die Mitgliedschaft im SoVD-SH erlischt:
 - a. durch Austritt
 - b. Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber der Organisationsgliederung, bei der das Mitglied geführt wird. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.
 - c. durch Tod
 - d. durch Ausschluss (§ 8)
 - e. automatisch bei einem Beitragsrückstand von mehr als 13 Monaten.
6. Der Austritt und Ausschluss eines Mitgliedes aus einer Verbandsstufe wirkt für alle Verbandsgliederungen, er beendet auch die Mitgliedschaft im SoVD-Bundesverband.

§ 5

Leistungen des SoVD-SH an seine Mitglieder

1. Der SoVD-SH gewährt seinen Mitgliedern Auskunft, Beratung, Hilfe bei der Fertigung von Anträgen, Verfolgung von Ansprüchen auf den speziellen Gebieten des Sozialrechts sowie in Teilbereichen des Verwaltungsrechts- und Arbeitsrechts - soweit das Gesetz dies zulässt.
2. Aufgrund der durch die Vertretung in allen Antrags- und Rechtsbehelfsverfahren entstehenden Kosten haben die Mitglieder einen pauschalen Kostenbeitrag zu

Sozialverband Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein e. V. Satzung für den Kreisverband

zahlen. Das Nähere, insbesondere die Höhe der Kostenpauschale, wird in einer Leistungsordnung geregelt, die vom Landesvorstand beschlossen wird.

3. Sind Mitglieder beitrags säumig oder mit anderen Zahlungen im Rückstand, zu denen sie per Satzung oder weiteren Regelungen verpflichtet sind, ist der SoVD-SH berechtigt, keine Leistungen an die Mitglieder zu erbringen, solange diese in Zahlungsverzug sind.
4. Gleiches kann nach Kündigung der Mitgliedschaft in Bezug auf die Inanspruchnahme von Rechtsberatungsleistungen für die verbleibende Zeit der Mitgliedschaft gelten.
5. Bei Wiedereintritt in den SoVD-SH kann eine Wartezeit von einem Jahr bestehen, bevor Leistungen in Anspruch genommen werden können.
6. Die Leistungen werden als Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, welche in besonderem Maße den in § 53 AO genannten Personen dient, erbracht. Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 66 Abs. 3 AO sind zu beachten.
7. Alle Leistungen aus den vorstehenden Bestimmungen der Satzung werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten gewährt. Ein einklagbares Recht darauf steht den Mitgliedern oder Angehörigen nicht zu.

§ 6 Beitrag

Der Kreisverband erhebt keinen eigenen Beitrag. Er erhält die finanziellen Mittel vom SoVD-SH.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des SoVD-SH im Sinne des § 4 Ziffer 1 können die Gewährung der in § 5 angeführten Leistungen beantragen.
2. Für jedes Mitglied ist die Satzung verbindlich. Das Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge pünktlich und regelmäßig zu entrichten.
3. Zur Erfüllung der Verpflichtung aus der Mitgliedschaft sowie zur Erreichung der satzungsmäßigen Ziele und Zwecke verarbeitet der SoVD-SH personenbezogene Daten mit unterschiedlichem Schutzbedarf. Den gesetzlichen Rahmen für die Verarbeitung bilden die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie ggf. weitere spezialgesetzliche Regelungen.

Sozialverband Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein e. V. Satzung für den Kreisverband

Der Schutz dieser personenbezogenen Daten und der verantwortungsvolle Umgang mit diesen, hat für den SoVD-SH einen sehr hohen Stellenwert. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den SoVD-SH wird geleitet von den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, der Verarbeitung nach Treu und Glauben, der Transparenz, der Zweckbindung, der Datenminimierung, der Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit.

4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DS-GVO und dem BDSG sowie zur Erreichung unserer Datenschutz- und Informationssicherheitsziele hat der SoVD-SH einen Datenschutzbeauftragten benannt.
5. Den Organen des SoVD-SH sowie allen für den SoVD-SH haupt- und ehrenamtlich Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten zu anderen als zu dem jeweils zulässigen Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem SoVD-SH hinaus.

§ 8

Ausschlussverfahren

1. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verband ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
 - a. den Interessen des SoVD-SH oder des Bundesverbandes zuwidergehandelt hat;
 - b. rechtmäßigen Beschlüssen des SoVD-SH oder des Bundesverbandes nicht Folge geleistet hat;
 - c. durch sein Verhalten dem SoVD-SH oder dem Bundesverband, deren Organen oder einzelnen Mitgliedern gegenüber seine Vereinszugehörigkeit unzumutbar macht;
 - d. seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung seit mindestens drei Monaten nicht nachgekommen ist.
2. In minderschweren Fällen kann auf eine Ordnungsmaßnahme erkannt werden. Ordnungsmaßnahmen sind insbesondere
 - a. Erteilung eines Verweises,
 - b. sofortige Amtsenthebung, Verbot der Ausübung oder der Übernahme eines neuen Amtes für die Dauer bis zu vier Jahren.
3. Über die Maßnahmen im Sinne der vorstehenden Absätze entscheidet die Schiedsstelle, sofern es sich nicht um einen Fall im Sinne von Ziffer 1 d) handelt. In diesem Fall entscheidet der Landesvorstand durch den jeweiligen Kreis- bzw. Ortsvorstand.

Sozialverband Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein e. V. Satzung für den Kreisverband

Die Errichtung der Schiedsstelle und das weitere Verfahren regelt die Schiedsstellenordnung des SoVD-SH. Sie ist Bestandteil der Satzung.

§ 9 Organisation und Verwaltung

1. Die Kreisverbände werden in der Regel für den Bereich eines politischen Kreises gebildet. Andere Regelungen bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes.

Der Landesvorstand kann eine Zusammenlegung von Kreisverbänden nach deren Anhörung beschließen, wenn er es aus organisatorischen oder Verwaltungsgründen für erforderlich hält.

2. Der SoVD-SH gliedert sich in unselbstständige Kreis- und Ortsverbände, für die die Landesverbandstagung besondere Satzungen beschließt.

Die unselbstständigen Kreis- und Ortsverbände können nur mit Vollmacht des Landesvorstandes im Namen des SoVD-SH nach außen tätig sein. Sie dürfen sich nicht in das Vereinsregister eintragen lassen und besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Die Satzung des SoVD-SH und die seiner Gliederungen haben in den Inhalten ihrer Satzung die Grundsätze der Satzung des SoVD-Bundesverbandes zu übernehmen.

3. Organe des Kreisverbandes des SoVD-SH sind:

- die Kreisverbandstagung
- die Kreisverbandskonferenz
- der Kreisvorstand
- die Revisor*innen

Zur Führung der Geschäfte kann ein Geschäftsführender Kreisvorstand aus der Mitte des Kreisvorstandes gewählt werden.

Der SoVD-SH bekennt sich zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft und strebt die paritätische Besetzung aller Organe und Gremien an.

4. Alle Gelder und sonstigen Vermögenswerte der Orts- und Kreisverbände sind Eigentum des Landesverbandes SoVD-SH und dürfen nur in seinem Interesse Verwendung finden. Sie unterliegen der Aufsicht des Landesverbandes.

Sozialverband Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein e. V. Satzung für den Kreisverband

Die Aufsicht über die Geld- und Kassengeschäfte sowie deren Abwicklung, Aufzeichnung und Prüfung (Revisionen) richten sich nach einer vom Landesvorstand zu beschließenden Finanz- und Prüfungsordnung.

5. Beantragen Orts- und Kreisverbände die Erfüllung von Leistungen aus ihren Aufgaben durch den SoVD-SH, so sind die Kosten grundsätzlich durch die betroffenen Orts- bzw. Kreisverbände zu tragen.
6. Die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmer*innen des SoVD-SH und seiner unselbstständigen Untergliederungen erfolgt durch den Geschäftsführenden Landesvorstand, der diese Befugnis weiter delegieren kann. Arbeitgeber aller Arbeitnehmer*innen, egal auf welcher Gliederungsebene sie tätig sind, ist der SoVD-SH.
7. Für die in § 4 Ziffer 1 der Satzung aufgeführten Personenkreise können Fachgruppen gebildet werden. Diesen steht in Verwaltungs- und Kassenangelegenheiten keine Selbstständigkeit zu. Zur Wahrnehmung der Fachgruppenangelegenheiten können Fachvertreter*innen gewählt werden.

In begründeten Fällen können mit Zustimmung des Landesvorstandes des SoVD-SH im Einverständnis mit den jeweiligen Kreisverbänden Fachgruppen als eigenständige Ortsverbände geführt werden.

§ 10

Die Kreisverbandstagung

1. Die ordentliche Kreisverbandstagung findet alle vier Jahre statt.
2. Abweichend von Ziffer 1 ist eine außerordentliche Kreisverbandstagung einzuberufen, wenn diese vom Geschäftsführenden Vorstand, von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Kreisvorstandes oder vom Landesvorstand beantragt wird.
3. Die Einladung zur ordentlichen/außerordentlichen Kreisverbandstagung ist mindestens vier Wochen, die Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin an die Delegierten der Kreisverbandstagung sowie an die Mitglieder des Kreisvorstandes zum Versand aufzugeben. Anträge sind mindestens drei Wochen vor dem Termin beim Kreisvorstand einzureichen.
4. Der Kreisverbandstagung gehören an
 - mit Stimmrecht:
 - a. die Mitglieder des Kreisvorstandes,
 - b. die von den Ortsverbänden gewählten Delegierten

Sozialverband Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein e. V. Satzung für den Kreisverband

- mit beratender Stimme:
 - a. die Revisor*innen,
 - b. der*die Leiter*in des Sozialberatungszentrums

Die Anzahl der von den Ortsverbänden zur Kreisverbandstagung zu entsendenden Delegierten bestimmt der Kreisvorstand nach einem Zahlenschlüssel. Grundlage hierfür ist die Mitgliederzahl - einschließlich der juristischen Personen und Personenvereinigungen - der Ortsverbände zum 01.01. des Jahres, in dem die Kreisverbandstagung stattfindet.

Die Ortsverbände haben zusätzlich zu den ordentlichen Delegierten Ersatzdelegierte zu wählen in einer Anzahl, welche mindestens der Hälfte der Zahl der ordentlichen Delegierten entspricht. Sie haben die Reihenfolge der Nachfolge festzulegen.

Mindestens ein Drittel der Delegierten sollen Frauen oder Männer sein. Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden für die gesamte Wahlperiode von vier Jahren gewählt.

5. Die Aufgaben der Kreisverbandstagung sind insbesondere:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Revisor*innen,
 - b. Entlastung des Kreisvorstandes,
 - c. Wahl des Kreisvorstandes,
 - d. Wahl der Revisor*innen und Ersatzrevisor*innen,
 - e. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landesverbandstagung (§10 Ziffer 6 Satzung des SoVD-SH). Eine En-bloc-Wahl über einen einheitlichen Vorschlag für die Delegierten und Ersatzdelegierten ist zulässig, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ihr zustimmt,
 - f. Beschlussfassung über Anträge und Beschwerden an den Landesvorstand und an die Landesverbandstagung,
 - g. Beschlussfassung über Werbemaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit.
6. Antragsberechtigt sind der Kreisvorstand und die Mitgliederversammlungen der Ortsverbände. Initiativanträge von Kreisvorständen oder von mindestens 15% der stimmberechtigten Delegierten sind zulässig. Sie sind bei der Tagungsleitung einzureichen. Soweit es sich um Satzungs- und Beitragsfragen handelt, muss der Wortlaut an alle Stimmberechtigten spätestens 14 Tage vor Tagungsbeginn zum Versand aufgegeben worden sein.
7. Kreisverbandstagungen sind dem Landesvorstand rechtzeitig bekannt zu geben. An ihnen hat ein*e Beauftragt*er des Landesvorstandes teilzunehmen.
8. Die Niederschrift der Beschlüsse erfolgt durch einen*eine von der Kreisverbandstagung gewählten*gewählte Protokollführer*in.

Sozialverband Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein e. V. Satzung für den Kreisverband

9. Die Kreisverbandstagung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Teilnehmer*innen anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
10. Für die Durchführung der Kreisverbandstagung gilt die vom Landesvorstand zu beschließende Geschäfts- und Wahlordnung.

§ 11

Die Kreisverbandskonferenz

1. Die Kreisverbandskonferenz findet nach Bedarf statt. Sie übernimmt in dringenden Fällen die Aufgaben der Kreisverbandstagung, insbesondere für Nachwahlen einzelner Vorstandsmitglieder.
2. Die Kreisverbandskonferenz besteht aus:
 - a. den Mitgliedern des Kreisvorstandes,
 - b. den Ortsverbandsvorsitzenden oder deren Vertreter*innen,
 - c. einer vom Kreisvorstand zu bestimmenden Anzahl von Frauen,
 - d. den Revisor*innen und dem*der Leiter*in des Sozialberatungszentrums, die nur mit beratender Stimme teilnehmen.
3. Die Kreisverbandskonferenz kann einberufen werden vom Geschäftsführenden Kreisvorstand, von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Kreisvorstandes oder vom Landesvorstand. Die Gründe für die Einberufung sind in der Einladung bekannt zu geben.

Die Kreisverbandskonferenz ist dem Landesvorstand rechtzeitig bekannt zu geben; an ihr hat ein*e Vertreter*in des Landesvorstandes teilzunehmen.

4. Die Kreisverbandskonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Teilnehmer*innen anwesend ist.
5. Die Niederschrift der Beschlüsse erfolgt durch einen*eine Protokollführer*in, der*die vom Kreisvorstand bestellt wird.
6. Für die Durchführung der Kreisverbandskonferenz gilt die vom Landesvorstand zu beschließende Geschäfts- und Wahlordnung.

§ 12

Der Kreisvorstand

Sozialverband Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein e. V. Satzung für den Kreisverband

1. Der Kreisvorstand setzt die Ziele des SoVD-SH im Kreisverband um. Er trägt die Verantwortung für die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des SoVD-SH im Kreisverband.

Die Aufgaben des Kreisvorstandes sind insbesondere:

- a. die Wahrnehmung der Interessen des SoVD-SH entsprechend der Satzung und seinen Programmen auf Kreisverbandsebene,
- b. Werbungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des Kreisverbandes,
- c. Unterstützung und Überwachung der Ortsverbände.
- d. Beschlussfassung über Anträge an die Landesverbandstagung und den Landesvorstand.

2. Der Kreisvorstand besteht mindestens aus:

- a. dem*der Kreisvorsitzenden
- b. dem*der stellvertretenden Kreisvorsitzenden oder zwei stellvertretenden Kreisvorsitzenden (mindestens eine der unter a. oder b. gewählten Personen soll eine Frau oder ein Mann sein)
- c. dem*der Kreisschatzmeister*in
- d. der Kreisfrauensprecherin
- e. dem*der Schriftführer*in
- f. den Beisitzer*innen

Zusätzlich soll ein*e Kreisjugendsprecher*in gewählt werden, der*die im Falle seiner*ihrer Wahl Mitglied des Kreisvorstandes (Ziffer 3g.) ist. Kann die Funktion des*der Kreisjugendsprechers*in nicht besetzt werden, so bedarf dies einer Begründung im Protokoll der Kreisverbandstagung.

Der*die Kreisvorsitzende ist kraft Amtes als Beisitzer*in Mitglied des Landesvorstandes (§ 11 Ziffer 2 h. der Satzung des SoVD-SH). Für den Fall, dass der*die Kreisvorsitzende in eine Funktion nach § 11 Ziffer a. bis g. der Satzung des SoVD-SH gewählt wird, wird der*die stellvertretende Vorsitzende kraft Amtes Beisitzer*in im Landesvorstand. Bei mehreren Stellvertreter*innen entscheidet der Kreisvorstand, welcher der Stellvertreter*innen das Amt des*der Beisitzers*in im Landesvorstand für die gesamte Wahlperiode wahrnimmt. Scheidet er*sie vorzeitig aus dem Amt aus, so rückt der*die neu zu wählende Kreisvorsitzende bzw. der*die stellvertretende Vorsitzende dem*der Ausscheidenden in den Landesvorstand nach.

Eine En-bloc-Wahl über einen einheitlichen Vorschlag des Kreisvorstandes für die Beisitzer*innen (Ziffer 2f.) ist zulässig, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ihr zustimmt.

Sozialverband Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein e. V. Satzung für den Kreisverband

Für die unter Ziffer 2c. bis e. aufgeführten Vorstandsmitglieder kann ein*e Stellvertreter*in gewählt werden, der*die im Falle seiner*ihrer Wahl dem Kreisvorstand angehört.

Die unter Ziffer a. bis e. Aufgeführten dürfen nicht bei diesem Kreisverband hauptamtlich tätig sein. Beisitzer*innen, die zugleich hauptamtlich tätig sind, haben nur eine beratende Stimme.

Wenn von dem Kreisvorstand ein Geschäftsführender Vorstand gebildet wird, so besteht dieser mindestens aus den unter a. bis e. genannten Personen.

Scheidet eine unter a. bis e. genannte Person vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist ein*e Nachfolger*in durch den Kreisvorstand aus seiner Mitte zu wählen, wobei keine Personalunion der in Ziffer 3 a. bis c. genannten Personen bestehen darf. Die Amtsdauer währt bis zur nächsten ordentlichen Kreisverbandstagung.

3. Der Kreisvorstand wird von der Kreisverbandstagung für die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes, die innerhalb eines Vierteljahres erfolgen muss, im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl des Kreisvorstandes und dessen Konstituierung, die unmittelbar am Ende der Kreisverbandstagung erfolgt sein muss.

Vor der Neuwahl entscheiden die Delegierten der Kreisverbandstagung über die Entlastung des Kreisvorstandes.

5. Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Personalunion kann nur eine Stimme pro Kopf abgegeben werden.
6. Zur Unterstützung seiner Aufgaben kann der Kreisvorstand, wenn es die Größe der Gliederung erfordert,
 - a. einen Sozialpolitischen Ausschuss,
 - b. einen Organisationsausschuss,
 - c. einen Ausschuss für Frauenpolitik

bilden. Er kann für die Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben weitere Fachausschüsse bilden.

Die Vorsitzenden und die Mitglieder dieser Ausschüsse werden unter Beachtung der fachlichen Eignung vom Kreisvorstand berufen. Die Ausschüsse haben beratende Funktion. Sie sind in ihrer Arbeit selbstständig.

Sozialverband Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein e. V. Satzung für den Kreisverband

7. Sitzungen der Kreisvorstände werden von dem*der Kreisvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle einem*einer der stellvertretenden Kreisvorsitzenden einberufen oder
 - a. auf Beschluss des Geschäftsführenden Kreisvorstandes,
 - b. auf Verlangen von einem Viertel der Kreisvorstandsmitglieder,
 - c. auf Verlangen des Landesvorstandes.
8. Das Protokoll der Kreisvorstandssitzung ist durch den*die Schriftführer*in oder einen*eine Vertreter*in zu führen.

§ 13 Die Revisor*innen

1. Zur Prüfung der Kreisverbandskasse sind mindestens drei Revisor*innen zu wählen, die dem Kreisvorstand nicht angehören dürfen und in keinem Arbeitnehmerverhältnis zum SoVD für diesen Kreis stehen. Wiederwahl ist möglich. Sie haben sich bei ihrer Tätigkeit nach der vom Landesvorstand zu beschließenden Finanz- und Prüfordnung zu richten.

Die Revisor*innen wählen aus ihrer Mitte eine*n Sprecher*in. Der*die Sprecher*in oder der/die Vertreter*in nimmt an den Sitzungen des Kreisvorstandes mit beratender Stimme teil.

Die Amtszeit beginnt mit Ablauf der Kreisverbandstagung, die die Wahl vornimmt und endet mit Ablauf der nachfolgenden ordentlichen Kreisverbandstagung.

2. Zusätzlich wählt die Kreisverbandstagung bzw. Kreiskonferenz einen*eine 1. und 2. Ersatzrevisor*in, die in dieser Reihenfolge als Revisor*in nachrücken, falls ein*e Revisor*in vorzeitig aus seinem*ihrem Amt ausscheidet. Die Amtszeit währt dann bis zur nächsten ordentlichen Kreisverbandstagung.
3. Sollte die Anzahl der vorgeschlagenen Revisor*innen/Ersatzrevisor*innen die Anzahl der zu wählenden Revisor*innen nicht übersteigen, ist eine En-bloc-Wahl über einen einheitlichen Vorschlag zulässig, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.

§ 14 Die Leitung der Sozialberatungszentren, hauptamtliche Mitarbeiter*innen

1. Zur Führung der Geschäfte in den Sozialberatungszentren kann durch den

Sozialverband Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein e. V. Satzung für den Kreisverband

Landesvorstand ein*e Leiter*in bestellt werden. Die Einstellung und Entlassung erfolgt im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand. Der SoVD-SH ist Arbeitgeber und trägt die Vergütung. Der*die Leiter*in untersteht der Dienstaufsicht des Landesvorstandes, der diese in Zusammenarbeit mit dem Kreisvorstand wahrnimmt.

2. Vorrangige Aufgabe des*der Leiters*in ist die Durchführung von Sozialberatungen der Mitglieder und die eigenverantwortliche Leitung des Sozialberatungszentrums unter Beachtung der Beschlüsse des Kreisvorstandes. Die weiteren Aufgaben werden u.a. durch die vom Landesvorstand zu beschließende Geschäftsordnung für die Sozialberatungszentren und durch den Arbeitsvertrag geregelt.

§ 15 Entschädigung, Auslagenersatz

1. Die Mitglieder des Kreisvorstandes und die Revisor*innen können für ihre Tätigkeiten eine angemessene Entschädigung zur Abgeltung ihres Arbeits- und Zeitaufwandes erhalten. Über die Höhe und Ausgestaltung der Entschädigung entscheidet der Kreisvorstand durch Beschluss regelmäßig zu Beginn einer neuen Amtsperiode.

Darüber hinaus erhalten sie die Auslagen erstattet, die sie im Verbandsinteresse geleistet haben, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden.

2. Die Erstattung von Aufwendungen, die durch Reisetätigkeit für den Kreisverband entstehen, wird für die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen des Kreisverbandes durch eine vom Landesvorstand zu erlassende Reisekostenordnung geregelt.
3. Für Mitglieder in Gremien (Ausschüssen etc.) des Kreisverbandes, einschließlich der in Ziffer 1 Genannten regelt der Kreisvorstand die Erstattung von Reisekosten und Sitzungsgeldern durch Beschluss in eigener Verantwortung.

§ 16 SoVD-Jugend

Für die SoVD-Jugend in Schleswig-Holstein gilt die Satzung des SoVD-SH. Sie gibt sich für ihre Arbeit eigene Richtlinien, die mit dem Landesvorstand abzustimmen sind.

§ 17 Gründung und Auflösung eines Kreisverbandes

**Sozialverband Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein e. V.
Satzung für den Kreisverband**

1. Die Gründung, der Zusammenschluss mehrerer Kreisverbände oder die Auflösung eines Kreisverbandes können nur mit Zustimmung des Landesvorstandes erfolgen.

Im Falle des Zusammenschlusses fällt das Vermögen in die Verfügungsgewalt des neuen Kreisverbandes.

2. Bei Auflösung des Kreisverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den SoVD-SH, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

**§ 18
Geschäftsjahr**

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

**§ 19
Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde von der Landesverbandstagung am 16.11.2019 beschlossen und tritt mit Eintragung der Satzung des SoVD-SH in das Vereinsregister in Kraft.